

INTERFIT – Mitgliedschaftsvertrag

(Bitte ausgefüllt und unterschrieben per Post oder Fax an INTERFIT senden)

Hiermit werde ich unter folgenden Bedingungen Mitglied bei INTERFIT:

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Bahncard Inhaber und Angehörige

_ Herr _ Frau

Name: Vorname:
Strasse, H-Nr.: PLZ, Ort:
Geb.-Datum: Personalausweis - Nr.:
Telefon: Mobil:
e-mail:

Füllt INTERFIT aus:

Mitgl.-Nr.: _____

Kooperationsnummer: **020710**

Beginn und Laufzeit der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt am **01. .. .200...**, hat eine **Erstlaufzeit von 3 Monaten** und verlängert sich unbefristet um jeweils **einen Monat**.

Kündigungsfrist:

Die Mitgliedschaft ist beidseitig, mit einer Frist von 4 Wochen, zu jedem Monatsende schriftlich kündbar.

Start – Up - Gebühr und Monatsbeitrag:

Zu Beginn des Vertrages wird einmalig eine **Start – Up - Gebühr von €29,-** einbehalten. **Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 58,-** und wird jeweils zum ersten eines Monats per nachfolgender Einzugsermächtigung erhoben. Bei Trainingsbeginn vor Vertragsbeginn wird mit dem ersten Check -In ein anteilmäßiger Beitrag berechnet und ebenfalls von unten stehendem Konto abgebucht.

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige die Firma INTERFIT, einmalig obenstehende Start – Up - Gebühr sowie monatlich den vereinbarten Monatsbeitrag, für die Dauer dieser Mitgliedschaft, von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: BLZ:
Geldinstitut: Konto - Nr.:

Ort, Datum, Unterschrift des Kontobevollmächtigten

Vereinbarung:

1. Das INTERFIT - Mitglied erhält nach Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Vertrages seinen persönlichen INTERFIT - Mitgliedsausweis und den Vertragsdurchschlag auf dem Postwege zugesandt. Dieser Mitgliedsausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar und bleibt Eigentum der Firma Interfit. Der INTERFIT - Mitgliedsausweis ist stets in dem INTERFIT - Verbundstudio zum Check - In vorzulegen. Generell ist pro Tag nur ein Studio nutzbar. Ohne Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises gewähren die INTERFIT -Verbundstudios keinen Einlass.
2. Die INTERFIT - Verbundstudios bieten den INTERFIT - Mitgliedern ein Nutzungsrecht Ihrer Anlagen und Einrichtungen. Dienstleistungen und clubübliche Zusatzangebote können von den jeweiligen Verbundstudios separat verhandelt werden. Interfit übernimmt keine Gewähr für die Angebotsstruktur und das Preisgefüge der einzelnen INTERFIT - Verbundstudios.
3. Die jeweiligen Hausordnungen der Verbundstudios haben Gültigkeit. Den Anweisungen der Clubinhaber und derer Mitarbeiter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die INTERFIT - Verbundstudios sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen dem INTERFIT - Mitglied den Einlass oder die Nutzung ihrer Einrichtung zu verwehren.
4. Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung des INTERFIT - Mitgliedes ist INTERFIT unverzüglich mitzuteilen.
5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform, ansonsten gelten diese als nicht getroffen oder unwirksam.
6. Gerichtsstand ist Köln.

Ort, Datum, Unterschrift des Mitglieds

Ort, Datum, Unterschrift des INTERFIT - Mitarbeiters

(bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)

Vertrag registriert – Geschäftstelle INTERFIT

Allgemeine Geschäftsbedingungen INTERFIT

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Interfit ist eine Tochtergesellschaft der Fitness – Adventure - Company mbH, Wiesbaden; HRB 12759. Interfit erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Kündigung

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Leistungsumfang

1. Interfit schließt Verträge mit Verbundstudios, Mitgliedern und Partnern. Alle Dienste und Leistungen sind in diesen Verträgen geregelt.
2. Soweit Interfit entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.
3. Interfit ist berechtigt, dass sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsangebot in Form und Inhalt zu ändern, zu reduzieren oder zu ergänzen sowie den Zugang zu einzelnen Leistungen aufzuheben, wenn hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Mitglieds und des Partners

1. Das Mitglied und der Partner ist verpflichtet, die INTERFIT - Dienste sachgerecht zu nutzen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
 - a) Interfit unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die INTERFIT - Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechts- und/ oder gesetzwidrige Handlungen zu unterlassen. Dazu gehört insbesondere schon den Versuch zu unterlassen nicht im Vertrag zwischen Interfit und dem Mitglied/Partner vereinbarte Dienste unberechtigt zu nutzen;
 - c) den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen, insbesondere Informationen über Mitglieder/Partner nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch Interfit zu verwerten oder sich diese Informationen unberechtigt, d. h. ohne ausdrückliche Genehmigung durch Interfit zu beschaffen;
 - d) Interfit entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten.
2. Verstößt der Kunde gegen die genannten Pflichten, ist Interfit sofort und in den übrigen Fällen ohne Ausnahme nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 5 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Vertragsgegner werden hiermit gemäß § 33 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass Interfit personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
2. Soweit sich Interfit Dritter zu Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Interfit berechtigt, die Mitglieder- oder Partnerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offen zu legen. Dazu ist sie im übrigen in den Fällen berechtigt, in denen die Erkennung, Eingrenzungen, Beseitigung von Störungen und Fehlern in den EDV-Anlagen von Interfit die Übermittlung von Daten nötig machen.
3. Die Firma Interfit erklärt, dass ihre Mitarbeiter, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind und die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

§ 6 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Vertrag, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der Interfit wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.
2. Der Partner haftet für alle Folgen und Nachteile, die Interfit oder Dritten durch die missbräuchlich oder rechtswidrige Verwendung der INTERFIT - Dienste oder -EDV-Anlagen oder durch nicht nachkommen sonstiger Obliegenheiten des Partners entstehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz der Fitness – Adventure - Company mbH in Frechen, Bundesrepublik Deutschland.
2. Verträge, die auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen deutschem Recht. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes (UN-Kaufrecht) sind, soweit zulässig, abgedungen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.